



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.
[Donnerstag].

Neustadt D.-S., den 21. Juli.

Preis 2 Mark
pro Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Verordnung,

betreffend Schutzmaßregeln gegen die Einschleppung der Rostkrankheit aus Rußland.

In Rücksicht auf die wiederholte Einschleppung der Rostkrankheit aus Rußland in das diesseitige Staatsgebiet bestimme ich, unter Aufhebung der Verordnung vom 15. September 1887, Extrablatt zum Amtsblatte Nr. 37, auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und des § 3 des Preuß. Gesetzes vom 12. März 1881 hiermit Folgendes:

§ 1. Jeder, der in den hiesigen Regierungsbezirk Pferde aus Rußland einführt, muß mit einem von dem zuständigen preussischen Grenzthierarzte ausgestellten Zeugnisse versehen sein, aus welchem hervorgeht, daß die betreffenden Thiere an keiner ansteckenden Krankheit leiden, einer solchen auch nicht verdächtig sind.

§ 2. Pferdehändler u. s. w., welche Pferde aus Rußland einzuführen beabsichtigen, haben das im § 1 der Verordnung vorgeschriebene Zeugniß in die durch Ober-Präsidential-Verordnung vom 20. Dezember 1885, Amtsblatt 1886 Seite 15 Nr. 48, vorgeschriebenen Controlbücher eintragen zu lassen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung unterliegen den Bestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuches, sowie des § 66 Nr. 1 und § 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juli d. J. in Kraft.

Oppeln, den 9. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident. J. B. Hüpeden.

Aus der Anwendung der Wasserfüllung für Spudnäpfe, wie sie zur Verhütung der Verbreitung von Tuberkulose durch die unter dem 31. Januar 1891 J IX 25 a mitgetheilten Vorschriften empfohlen war, haben sich mancherlei Anzuträglichkeiten ergeben, die daraus entstanden, daß

1. der Wasserinhalt der Spudnäpfe im Sommer austrocknete,
2. im Winter gefror,
3. sich beim Anstoßen bezw. Umstoßen der Gefäße über den Fußboden ergoß,
4. von den Hausthieren ausgesoffen wurde.

Auf meinen Vortrag bei dem Herrn Ober-Präsidenten hat sich der Herr Cultusminister zur Einholung eines erneuten Gutachtens der königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen veranlaßt gesehen, dessen Schlußsatz lautet:

„Wo nöthig, kann dem Austrocknen, Gefrieren, Verschütten des Inhalts der Gefäße, dem Trinken von Hausthieren daraus vorgebeugt werden durch Zusatz von Chlorcalcium oder Kochsalz zum Wasser, durch besondere Befestigung oder Form der Gefäße.“

Dem königlichen Landrathsamte theile ich dies zur eventl. Berücksichtigung in gegebenen Fällen ergebenst mit.

Oppeln, den 25. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident. J. B. Hüpeden.

Vorstehende Vorschrift bringe ich zur Berücksichtigung in gegebenen Fällen hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Neustadt D.-S., den 19. Juni 1892.

Der königliche Landrath.